

## Preisblatt und Preisänderung Soltauer Fernwärme

### § 1 Regelung der Preisbestandteile

- (1) Grundpreis  $P_{G0}$ : 27,00 € pro kW-Anschlusswert im Jahr  
 (2) Arbeitspreis  $P_{A0}$ : 106,28 ct/kWh<sub>th</sub>

Als Vertragspreise gelten die in den Nummern 1.1 bis 1.2 genannten Nettopreise. Die Mehrkosten nach BEHG werden zusätzlich zum Nettoarbeitspreis berechnet. Enthalten sind bei Bruttopreisen die BEHG-Mehrkosten – soweit diese anfallen – sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Im Arbeitspreis ist ferner die jeweils geltende Energiesteuer gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 Energiesteuergesetz einkalkuliert, derzeit 0,55 ct/kWh.

### § 2 Preisanpassungsklausel

- (1)  $P_G = P_{G0} * (0,6 + 0,4 * L/L_0)$   
 (2)  $P_A = P_{A0} * (0,5 * B/B_0 + 0,5 * F/F_0) + (CO_2 / eta * H_s/H_i)$

Dabei bedeuten:

$P_{G0}$ : Basis-Grundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

$P_{A0}$ : Basis-Arbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

$CO_2$ :  $CO_2$ -Mehrkosten für Erdgas gemäß BEHG für die jeweilige Abrechnungsperiode, soweit nicht im Brennstoffindex abgebildet:

$CO_2$ -Merkosten sind Kosten für Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der auf kWh umgerechneten jeweils geltenden Höhe. Der  $CO_2$ -Preis für 2024 beträgt 45,00 EUR/t. Der zum Stand 01.01.2024 gesetzlich geltende Stand des  $CO_2$ -Preises für 2025 beträgt 55,00 EUR/t. Für eine Umrechnung auf kWh gelten zukünftig die jeweils in der Berichtserstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030 vorgegebenen heizwertbezogenen Standardemissionsfaktoren für Erdgas (Stand Dez. 2023 = 0,0558 t/ $CO_2$ /GJ = 0,201 kg/ $CO_2$ /kWh). Daraus folgen kWh-bezogene  $CO_2$ -Mehrkosten in 2024 für Erdgas in Höhe von 0,816 ct/kWh bei 45 EUR. Der Preis für die Emissionszertifikate ändert sich jährlich. Er wird bis zum Jahr 2025 als Festpreis geführt. Danach wird der Preis durch Auktion bestimmt, wobei jedenfalls für das Jahr 2026 ein Preiskorridor festgelegt ist.

eta: Nutzungsgrad eines modernen Wärmeerzeugers, hier 0,95.

$H_s/H_i$ : Verhältnis Abrechnungsbrennwert zu Heizwert bei Erdgas, hier 1,109.

L: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, früheres Bundesgebiet entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 4.2, laufendes Kennzeichen D.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des abgelaufenen Kalenderjahres.

$L_0$ : Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung,

früheres Bundesgebiet entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 4.2, laufendes Kennzeichen D.

Ausgangswert ist der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerten ergebende Mittelwert für das vorangegangene Kalenderjahr.

F: Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des abgelaufenen Kalenderjahres.

F<sub>0</sub>: Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.

Ausgangswert ist der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerten ergebende Mittelwert für das vorangegangene Kalenderjahr.

B: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) des Statistischen Bundesamtes, Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd-Nr. 631, (Basis 2015 = 100), GP = 35 „Erdgas (Verteilung)“.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte des abgelaufenen Kalenderjahres.

B<sub>0</sub>: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) des Statistischen Bundesamtes, Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd-Nr. 631, (Basis 2015 = 100), GP = 35 „Erdgas (Verteilung)“.

Ausgangswert ist der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus den beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerten ergebende Mittelwert für das vorangegangene Kalenderjahr.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

**Anpassungszeitpunkt:** Eine Anpassung erfolgt regelmäßig zum 01.01. des auf das Lieferjahr folgenden Kalenderjahres. Stehen zu diesem Zeitpunkt die Indexwerte noch nicht fest, erfolgt eine rückwirkende Anpassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Bereits durchgeführte Abrechnungen werden korrigiert. Zuviel vereinnahmte Entgelte werden unverzüglich ausgezahlt oder mit offenen, fälligen Forderungen verrechnet. Zuwenig gezahlte Entgelte werden nachberechnet.

Wird die Bezugsgröße 2015 = 100 bzw. 2020 = 100 vom Statistischen Bundesamt geändert, basiert der Lieferant die Werte den anerkannten Regeln entsprechend um.

Sollten zukünftig weitere Anforderungen an die Erstellung von Wärmeabrechnungen oder zum Ausweisen von Preisbestandteilen und/oder Begleitinformationen zur Abrechnung mit Angaben zum Brennstoffmix und Treibhausgasemissionen gefordert werden, so ist der Lieferant berechtigt, den GP<sub>0</sub> an die geänderten Kosten nach billigem Ermessen anzupassen.

Sollte das Statistische Bundesamt den Warenkorb für die Ermittlung zu B und F dahingehend ändern, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach BEHG mit abgebildet wird, entfällt in der Formel nach 2.2 der letzte Term in Klammern.

Sollten nach Vertragsschluss erlassene und/oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Maßnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen die Wirkung haben, dass sich für Stadtwerke Soltau die Erzeugung, der Bezug, und/oder die Abgabe von Fernwärme unmittelbar oder

mittelbar verteuert bzw. verbilligt, ohne dass dies in der Preisanpassungsklausel abgebildet ist oder Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen von der Rechtsprechung als unzulässig angesehen werden, sind Stadtwerke Soltau berechtigt und verpflichtet, das Preisblatt und die Preisänderungsklausel gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV an die geänderte Rechtslage anzupassen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertrag zugeordnet werden können.

### **§ 3 Anwendung der Preisanpassungsklausel**

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt der Lieferant die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Jahresabrechnung aus.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Lieferant